



## **Informationen für abgebende Eltern**

Tagesfamilien bieten den Vorteil, dass die Betreuung individuell den Bedürfnissen der Beteiligten angepasst werden kann, d.h. die Betreuung kann stunden-, halbtags- oder ganztagesweise sein oder auch unterschiedliche Arbeitseinsätze (Wochenpläne) können durch Betreuungspersonen in Tagesfamilien aufgefangen werden. Sie stellt damit ein sehr flexibles Angebot dar.

Die Betreuungspersonen haben einen Arbeitsvertrag, werden durch die Tageselternvermittlung entlohnt und verpflichten sich den gesetzlichen Bestimmungen der Pflegekinderverordnung nachzukommen.

### **Aufnahme und Vermittlung**

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformulars. Dieses kann unter [www.tageselternlyss.ch](http://www.tageselternlyss.ch) heruntergeladen werden.

#### **Abklärung und Vermittlung**

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind. Die Vermittlerin bespricht mit den Eltern die persönlichen Vorstellungen / Erwartungen an die Betreuungsperson. Sobald eine passende Tagesfamilie gefunden werden konnte, organisiert die Vermittlerin einen gemeinsamen Besuch (Eltern, Tageseltern, Vermittlerin) um die Familie kennenzulernen.

Nach einigen Tagen geben die Eltern und die Betreuungsperson der Vermittlerin Bescheid, ob ein Betreuungsverhältnis in Frage kommt.

Die Wahl der Tagesfamilie ist grundsätzlich Sache der Eltern. Die TEV verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären. Die Eltern sind zu Begleitgesprächen verpflichtet, wenn solche während der Dauer des Betreuungsverhältnisses nötig werden.

### **Ausbildung der Betreuungspersonen**

Die Betreuungspersonen werden nach den Kriterien der kantonalen Vorgaben evaluiert und besuchen den gesetzlich vorgeschriebenen Grundkurs und Nothelferkurs für Kleinkinder. Die jährliche Weiterbildung (spezifische Themen) wird von der Tageselternvermittlung organisiert. Die Vermittlerin hat regelmässig Kontakt zu den Tageseltern und berät sie in allen Fragen rund um die Betreuung von Kindern oder gibt Auskunft über rechtliche Fragen. Einmal pro Jahr findet der gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtsbesuch statt.

### **Eingewöhnung und Betreuung**

#### **Eingewöhnung**

Die Betreuungsperson, die Eltern und die Vermittlerin planen die Eingewöhnungszeit gemeinsam und verbindlich. Sie besprechen, wie das Kind auf die neue Situation vorbereitet und begleitet wird. Die Eingewöhnung geschieht zum Wohl des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird den Eltern in Rechnung gestellt bzw. die Betreuungsperson wird dafür entlohnt.

### **Betreuungsumfang- und Betreuungszeiten**

Die minimale Betreuungsdauer darf 20 Stunden pro Monat nicht unterschreiten (fünf Stunden pro Woche). In begründeten Fällen kann von dieser Regelung ausnahmsweise abgewichen werden.

Der Betreuungsumfang- und die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson, den Eltern und der Tageselternvermittlung vereinbart und sind im Tagesbetreuungsvertrag geregelt. Sie sind verbindlich und die Eltern verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Einmalige, geringfügige Änderungen der Betreuungszeiten können im gegenseitigen Einvernehmen von Betreuungsperson und Eltern vereinbart werden.

### **Kurzfristige Absenzen / Krankheit des Tageskindes**

Über kurzfristige Absenzen informieren die Eltern die Betreuungsperson so früh wie möglich:

- **Kurzabsenz (einzelner Tag und aussergewöhnliche Änderung der Betreuungszeit)**

Bei Abwesenheiten des Kindes an einem einzelnen Tag, muss die Meldung spätestens 24 Stunden im Voraus erfolgen. Bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Entschädigungspflicht für die vereinbarten Betreuungsstunden an diesem Tag. Ist das Kind kurzfristig an mehreren aufeinanderfolgenden Betreuungstagen abwesend, ist die Entschädigung ab dem zweiten Tag in jedem Fall geschuldet.

- **Längere Absenz (mehr als ein Tag, Ferien)**

Längere Absenzen müssen den Tageseltern mindestens 30 Tage im Voraus gemeldet werden. Bei einer späteren Abmeldung werden die vereinbarten Betreuungsstunden in Rechnung gestellt.

- **Krankheit / Unfall des Kindes**

Erfolgt die Abmeldung 24 Stunden im Voraus entfällt die Entschädigungspflicht für den ersten Tag. Ab dem zweiten Betreuungstag sind die vereinbarten Betreuungsstunden in jedem Fall geschuldet. Spätestens ab dem fünften Betreuungstag und bei Vorliegen eines Arzteugnisses entfällt die Entschädigungspflicht. Diese Regelung gilt je Krankheitsfall.

### **Abwesenheiten / Ferien der Betreuungsperson**

Längere Absenzen (mehr als ein Tag, Ferien) sind den Eltern ebenfalls mindestens 30 Tage im Voraus zu melden. Bei kurzfristigen Ausfällen (Krankheit, Unfall, usw.) sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen und es hat eine Meldung an die Vermittlerin innert drei Tagen zu erfolgen.

Wenn die Betreuungszeiten wegen Abwesenheit der Betreuungsperson nicht geleistet wurden, werden sie den Eltern nicht in Rechnung gestellt.

## **Betreuungs- und Verpflegungsgebühren**

### **Abrechnung**

Die Betreuungsperson führt für jedes Tageskind und den jeweiligen Betreuungsmonat ein Abrechnungsfeld, in dem die geleisteten Betreuungsstunden, Mahlzeiten, Übernachtungen und Absenzen / Ferien eingetragen werden. Das Abrechnungsfeld ist die Grundlage für die Rechnung an die Eltern und für die Lohnzahlung an die Betreuungsperson.

### **Elterntarife**

Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren sind im Tarifreglement geregelt. Die Subventionierung der Betreuungsgebühren erfolgt über Betreuungsgutscheine. Diese werden von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Der Betreuungsgutschein wird für ein bestimmtes Pensum ausgestellt und die Höhe des Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab. Die Tageselternvermittlung stellt die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren abzüglich des Betreuungsgutscheines monatlich anfangs des Folgemonats in Rechnung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Erhalt zu bezahlen.

### **Sonstige Auslagen**

Die Tageseltern haben Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Ausgaben wie Eintrittspreise, Billettpreise für öffentliche Verkehrsmittel, usw. Sie haben diese Auslagen direkt bei den Eltern geltend zu machen. Grössere Ausgaben müssen unbedingt vorher zwischen Tageseltern und Eltern abgesprochen werden. Bei Kleinkindern stellen die Eltern die Nahrung, Windeln und Extras zur Verfügung.

### **Aufsichtspflicht**

Die Betreuungsperson darf die Aufsichtspflicht nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den abgebenden Eltern an Drittpersonen übertragen.

### **Probezeit / Kündigung / Schadenersatzpflicht**

Der Tagesbetreuungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Das Tagesbetreuungsverhältnis kann von allen Vertragsparteien:

- während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden (Art. 335b OR). Als Probezeit gelten die ersten 3 Monate des Tagespflegeverhältnisses,
- nach der Probezeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf das Ende eines Monats, schriftlich gekündigt werden (Art. 335c OR),
- aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. Es gelten dabei die Bestimmungen des Art. 337 OR.

Eltern bzw. Tageseltern richten ihre Kündigung an die Tageselternvermittlung. Eine Kopie ist der anderen Vertragspartei innerhalb der gleichen Frist abzugeben. Wird die Kündigungsfrist ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, sind die Eltern bzw. die Tageseltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig. Vorbehalten bleiben Interventionen der Pflegekinderaufsichts- bzw. Kinderschutzbehörde bei besonderen Vorkommnissen.

Bei Unstimmigkeiten oder Schwierigkeiten, die Eltern und Tageseltern nicht untereinander lösen können, nehmen diese sofort Kontakt mit der Vermittlerin auf.

### **Versicherungen**

Die Eltern sind verpflichtet folgende Versicherungen abzuschliessen:

- Kranken- und Unfallversicherung: Die Eltern müssen für ihr Kind / ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen haben.
- Privathaftpflichtversicherung der Eltern: Die Eltern müssen eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Tageselternvermittlung hat folgende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Kinderbetreuung durch Betreuungspersonen wegen:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten wird pro Ereignis ein Selbstbehalt von Fr 100.- erhoben. Die Prämie für diese Versicherung übernimmt der TEV.

### **Mitgliedschaft**

Die Eltern sind obligatorisch Aktivmitglieder (Art. 4 Statuten) des Vereins Kindertagesstätte Lyss. Unabhängig vom Erfolg wird für die Aufnahme der Vermittlungstätigkeit ein Unkostenbeitrag in der Höhe des Jahres-Mitgliederbeitrags verrechnet. Dieser Betrag ist vor Beginn der Vermittlungstätigkeit zu bezahlen und gilt bei Vertragsabschluss automatisch als Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

Die Auflösung der Vermittlungsvereinbarung gilt nicht als Austritt aus dem Verein. Dieser kann nur auf Jahresende erfolgen (Art. 6 Statuten).